

Beiratssordnung des

Reit- und Fahrverein  Lobberich 1926 e.V.

durch die MV beschlossen am __.__.2026

Inhaltsverzeichnis

Beiratsordnung	- 3 -
<i>§ 1 – Rechtsgrundlage und Stellung des Beirats</i>	<i>- 3 -</i>
<i>§ 2 – Zusammensetzung des Beirats.....</i>	<i>- 3 -</i>
<i>§ 3 – Berufung, Amtszeit und Abberufung</i>	<i>- 3 -</i>
<i>§ 4 – Aufgaben des Beirats.....</i>	<i>- 4 -</i>
<i>§ 5 – Sitzungen und Arbeitsweise des Beirats.....</i>	<i>- 4 -</i>
<i>§ 6 – Inkrafttreten</i>	<i>- 5 -</i>

Beiratsordnung

des Reit- und Fahrvereins Lobberich 1926 e.V.

(beschlossen von der Mitgliederversammlung am __.__.2026)

§ 1 – Rechtsgrundlage und Stellung des Beirats

1. Diese Beiratsordnung regelt Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise des Beirats des Reit- und Fahrvereins Lobberich 1926 e.V.
2. Rechtsgrundlage ist § 16 der Satzung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Beirat ist ein beratendes Gremium ohne Organstellung im Sinne der Satzung. Er hat kein eigenes Vertretungsrecht und keine Entscheidungsbefugnis in Vorstandsangelegenheiten.

§ 2 – Zusammensetzung des Beirats

1. Dem Beirat können insbesondere angehören:
 1. Vertreterinnen und Vertreter der Reitanlage,
 2. Trainerinnen und Trainer, Übungsleiter/innen und weitere Fachkräfte,
 3. sachkundige Personen aus dem Umfeld des Vereins (z. B. aus den Bereichen Pferdesport, Recht, Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit),
 4. weitere Personen, die den Verein mit ihrer fachlichen Kompetenz unterstützen können.
2. Eine Mitgliedschaft im Verein ist keine Voraussetzung für die Berufung in den Beirat.
3. Der Beirat soll in seiner Zusammensetzung die unterschiedlichen Aufgabenfelder des Vereins (insbesondere Turniersport, Voltigieren, Jugend, Breitensport) angemessen abbilden.

§ 3 – Berufung, Amtszeit und Abberufung

1. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen. Die Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
2. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre. Wiederberufung ist zulässig.
3. Die Beiratsmitgliedschaft endet durch

1. Ablauf der Amtszeit,
2. freiwilligen Rücktritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
3. Abberufung durch den Vorstand aus wichtigem Grund (z. B. grobe Pflichtverletzung, vereinsschädigendes Verhalten).
4. Der Vorstand kann die Anzahl der Beiratsmitglieder nach Bedarf anpassen.

§ 4 – Aufgaben des Beirats

1. Der Beirat unterstützt den Vorstand beratend in allen wichtigen Fragen der Vereinsentwicklung, insbesondere
 1. bei der sportfachlichen Ausrichtung (Reit-, Fahr- und Voltigiersport),
 2. bei der Konzeption von Turnieren, Lehrgängen und Veranstaltungen,
 3. bei Fragen der Jugendarbeit und Mitgliedergewinnung,
 4. bei größeren Investitionen und Projekten,
 5. in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins.
2. Der Beirat kann dem Vorstand Empfehlungen aussprechen. Diese sind für den Vorstand rechtlich nicht bindend.
3. Der Vorstand soll den Beirat frühzeitig in Planungen einbeziehen, die von grundlegender Bedeutung für die Entwicklung des Vereins sind.

§ 5 – Sitzungen und Arbeitsweise des Beirats

1. Der Beirat tagt nach Bedarf, in der Regel mindestens einmal jährlich.
2. Zu den Sitzungen des Beirats lädt der Vorstand oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied ein. Die Einladung soll in Textform (z. B. per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
3. An den Sitzungen des Beirats nehmen in der Regel auch Mitglieder des Vorstands teil. Der Vorstand kann einzelne Tagesordnungspunkte ohne eigene Teilnahme an den Beirat herantragen.
4. Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich. Über sie kann eine Ergebnisniederschrift gefertigt werden, die dem Vorstand zur Kenntnis gegeben wird.
5. Der Beirat fasst keine verbindlichen Beschlüsse für den Verein. Einvernehmlich erarbeitete Empfehlungen werden dem Vorstand übermittelt und dort beraten.

§ 6 – Inkrafttreten

1. Diese Beiratsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am __.__.2026 beschlossen und tritt am __.__.2026 in Kraft.
2. Frühere Regelungen zur Tätigkeit eines Beirats treten mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.